

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Vorsorge Bildschirmarbeit – Bildschirmbrille

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

ArbStättV / ASR A6:

Die Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze werden durch den Anhang der **Arbeitsstättenverordnung**, Abschnitt 6 „Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen“, geregelt. Seit Juli 2024 konkretisiert die **Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A6 „Bildschirmarbeit“** die ArbStättV.

ArbMedVV:

Die arbeitsmedizinische Vorsorge „Tätigkeiten an Bildschirmgeräten (auch „E TBS“ oder G 37) ist als Angebotsvorsorge in der **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge** Anhang Teil 4, Absatz 2 Nr.1 geregelt.

AMR 13.4:

Arbeitsmedizinische Regel „Tätigkeiten an Bildschirmgeräten“: U.a. Konkretisierung der Anlässe anhand von Beispielen.

BILDSCHIRMARBEIT

Der Arbeitgeber muss seinen Beschäftigten diese arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten, sofern die Tätigkeit am Bildschirmgerät zur Erfüllung der Arbeitsaufgabe maßgeblich erforderlich ist. Konkret legt der Arbeitgeber den Anlass in der Gefährdungsbeurteilung fest. Für die Arbeitnehmer ist die Teilnahme freiwillig. Wir empfehlen das Angebot vor allem wahrzunehmen, wenn ein relevanter Anteil der Arbeitszeit am Bildschirmgerät verbracht wird und/oder Beschwerden vorliegen, welche mit der Tätigkeit in Zusammenhang gebracht werden.

VORSORGE

Durch die Angebotsvorsorge, die vom Betriebsarzt durchgeführt wird, sollen gesundheitliche Schäden frühzeitig erkannt bzw. rechtzeitig verhindert werden.

Die Vorsorge besteht aus zwei Teilen:

1. Allgemeiner Teil
2. Spezieller Teil



VORSORGE

1. Im „Allgemeinen Teil“ werden die gesundheitliche Vorgeschichte (Anamnese) und die räumlichen sowie ergonomischen Arbeitsplatzbedingungen erörtert und beraten.
2. Im „Speziellen Teil“ wird eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durchgeführt.

Alle im Rahmen der Vorsorge erhobenen Untersuchungsbefunde fallen unter die ärztliche Schweigepflicht.

SEHTEST

- ▶ Bestimmung der Sehschärfe (Visus) im Nah und Fernbereich (unter Berücksichtigung arbeitsplatzrelevanter Sehabstände). Hinweis: Hierbei erfolgt keine Prüfung der Sehstärke (Dioptrien).
- ▶ Prüfung Phorie (Überprüfung der Augenstellung)
- ▶ Prüfung des Farbsinns



Quelle: Bild von Ion-fet auf unsplash.com

BILDSCHIRMARBEITSPLATZBRILLEN

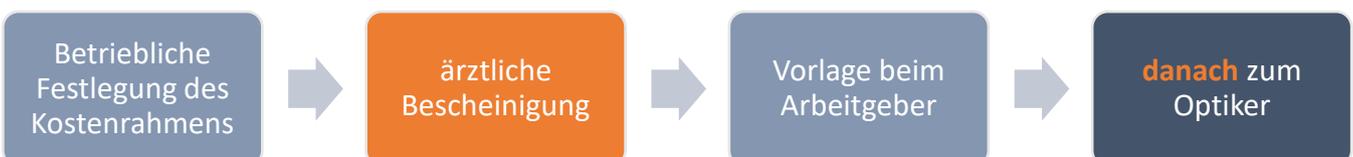
Zu den sogenannten speziellen Bildschirmarbeitsplatzbrillen ist in der ArbMedVV, Anhang, Teil 4, Absatz 2 festgelegt:

„Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.“

Hier empfiehlt sich eine **einheitliche Regelung bzgl. des Kostenrahmens durch den Arbeitgeber.**

Zu beachten ist, dass eine Bildschirmarbeitsplatzbrille für den Arbeitnehmer einen steuerlich relevanten geldwerten Vorteil darstellt, **es sei denn, eine ärztliche Indikation liegt vor.** Hierzu kann die Vorsorge genutzt werden.

Empfohlener Ablauf im Betrieb:



Hinweis:

Das ZAA empfiehlt die arbeitsmedizinische Vorsorge bei Beschäftigten bis 40 Jahre alle 5 Jahre und ab 40 Jahren alle 3 Jahre anzubieten.

Eine vorzeitige Wiedervorstellung ist bei Bedarf möglich, auch im Rahmen einer Wunschvorsorge.



BILDSCHIRMARBEITSPLATZ

Sowohl der Betriebsarzt als auch die Fachkraft für Arbeitssicherheit können zur sachgerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen und zur ergonomisch günstigen Einrichtung des Bildschirmarbeitsplatzes beraten.

Quelle: BGHW M 102 „Arbeit mit Bildschirmgeräten“

WIR BERATEN SIE GERNE

ZAA Iserlohn e.V.
Albecke 4
58638 Iserlohn
www.zaa-iserlohn.de

Arbeitsmedizin
☎ 02371 78976-10
✉ medizin@zaa-iserlohn.de

Arbeitssicherheit
☎ 02371 78976-20
✉ sicherheit@zaa-iserlohn.de